

Kultivierung des Gewissens : eine Pflicht gegenüber sich selbst : kantische Reflexionen

Autor(en): **Witschen, Dieter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg**

Band (Jahr): **55 (2008)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-761196>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIETER WITSCHEN

Kultivierung des Gewissens – eine Pflicht gegenüber sich selbst

Kantische Reflexionen

Zu den philosophischen Ethikern, die in der Kontroverse, ob es überhaupt moralische Pflichten des Menschen gegenüber sich selbst gibt, genauerhin geben kann¹, sich für ihre Existenz aussprechen, gehört Immanuel Kant. Er plädiert nicht nur dafür, dass jeder Mensch selbstreferenzielle Pflichten hat, sondern er misst ihnen des Näheren ein besonderes Gewicht zu. Für ihn haben sie gar „den obersten Rang und sind die wichtigsten unter allen“ (VE 147)². Er diagnostiziert, in der Moralphilosophie werde „kein einziges Stück mangelhafter abgehandelt als dieses Stück von den Pflichten gegen sich selbst“ (VE 146). Entgegen seiner eigentlichen Bedeutung werde es „als eine Kleinigkeit“ angesehen und „als ein Supplement der Moral“ behandelt (VE 146). Dass für Kant selbstreferenzielle Pflichten in der Tat keine *Quantité négligeable* sind, lässt sich allein schon durch eine äußere Beobachtung belegen. Denn in den beiden Abhandlungen, in denen er auf diese Art von Pflichten eigens eingeht, nehmen sie einen breiten Raum ein, und zwar in seiner „Vorlesung über Ethik“ (VE 145–242) und in seiner angewandten Ethik, der Tugendlehre der „Metaphysik der Sitten“ (MS VI 417–447)³.

¹ Vgl. neuerdings mit Blick auf Kants Position die Kontroverse zwischen LOHMAR, Achim: Gibt es Pflichten gegen sich selbst? In: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 30 (2005) 47–65, und TIEDEMANN, Paul: *Gibt es Pflichten gegen sich selbst? – Ja! Eine Replik auf Achim Lohmar*. In: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 32 (2007) 179–192. Zuvor wurde eine Diskussion initiiert durch einen Artikel von SINGER, Marcus G.: *On Duties to Oneself*. In: Ethics 69 (1958–59) 202–205. Die bibliographischen Angaben der damaligen Diskussionsbeiträge (wie ebenfalls der neueren Beiträge) finden sich in: TIMMERMANN, Jens: *Kantian Duties to the Self, Explained and Defended*. In: Philosophy 81 (2006) 505–530, hier 529f.

² VE = Eine Vorlesung Kants über Ethik; sie wird zitiert nach der von P. Menzer herausgegebenen Ausgabe. Berlin 1924.

³ MS = Die Metaphysik der Sitten; sie wird zitiert nach der Ausgabe der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1968. Der Band wird in römischer, die Seite in arabischer Zahl angegeben. Andere Schriften Kants werden gleichfalls nach dieser Ausgabe und in der genannten Weise zitiert: GMS = Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. KpV = Kritik der Praktischen Vernunft; RGV = Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft; SF = Der Streit der Facultäten.

Was Kant unter einer Pflicht gegenüber sich selbst versteht, wie er sie begründet⁴, und warum für ihn diese Art von Verantwortlichkeit ein eminentes Gewicht hat, das sei im Folgenden anhand einer Pflicht exemplifiziert, die seiner Zuordnung zufolge im inneren Konnex mit dem „ersten Gebot aller Pflichten gegen sich selbst“ (MS VI 441), der moralischen Selbsterkenntnis, steht. Er beschreibt sie an einer Stelle als die Pflicht, „sein Gewissen zu kultivieren, die Aufmerksamkeit auf die Stimme des inneren Richters zu schärfen“ (MS VI 401). Die Beschäftigung mit ihr lässt meiner Ansicht nach unter anderem eine tragende Dimension seiner Ethik exemplarisch in den Blick geraten, die in den vorherrschenden Interpretationen kaum Beachtung findet. Sie lässt sich mit einem althergebrachten Terminus als „aszetische“ kennzeichnen⁵. Mit anderen Worten betrachtet Kant der Sache nach als eine seiner Aufgaben in der Ethik die Gewissensbildung⁶.

1. BESTIMMUNG EINER PFLICHT GEGENÜBER SICH SELBST

a) Struktur einer selbstreferenziellen Pflicht

Die Rede von einer ‚Pflicht gegenüber sich selbst‘ ist keineswegs eindeutig. Um klären zu können, was es mit ihr auf sich hat oder haben kann, ist es erforderlich, in einem ersten Schritt sich die Struktur einer derartigen Pflicht zu vergegenwärtigen. Allgemein weist sie die formale Struktur auf: „x ist gegenüber y zu h verpflichtet“. Es liegt nahe, das Spezifische einer selbstreferenziellen Pflicht in der Relation zwischen dem Akteur und dem Adressaten (x gegenüber y) begründet zu sehen. Im Unterschied zu einer Pflicht gegenüber anderen, bei der Akteur und Adressat unterschiedliche Personen sind, sind bei einer selbstreferenziellen Pflicht – in Kants Terminologie (MS VI 417) – der Verbindende (auctor obligationis) und der Verbundene (subiectum obligationis) ein und dieselbe Person. Zum Beispiel: Ich habe gegenüber mir selbst die Pflicht, mein Leben zu erhalten. Anhand dieses Beispiels kann demonstriert werden, dass ebenfalls unter der Rücksicht des Handlungsgegenstandes (h) die divisio zwischen selbst- und fremdbezogenen Pflichten vorgenommen werden kann, zwar nicht unter der Rücksicht des Handlungsgegenstandes als solchen: „Leben erhalten“, aber unter der Rücksicht des von der Handlung Betroffenen: „mein Leben erhalten oder das anderer“.

⁴ Vgl. dazu DURAN CASAS, Vicente: *Die Pflichten gegen sich selbst in Kants „Metaphysik der Sitten“*. Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang 1996; DENIS, Lara: *Duties to Oneself in Kant's Moral Theory*. New York/London: Garland Publishing 2001; TIMMERMANN, Jens (s. Anm.1).

⁵ Vgl. dazu des Näheren: WITSCHEN, Dieter: *Die aszetische Dimension in Kants Ethik. Ein Hinweis*. In: ThPh 81 (2006) 367–384. Der vorliegende Beitrag steht in einem sachlogischen Zusammenhang mit diesem Artikel.

⁶ Vgl. SALA, Giovanni B.: *Kants „Kritik der praktischen Vernunft“*. Ein Kommentar. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2004, 186.

Eine Irritation bezüglich selbstreferenzieller Pflichten kann sich aus der Nicht-Beachtung der zweifachen Bedeutung des Wortes ‚Selbstverpflichtung‘ ergeben. Dieses wird in einer metaethischen und einer normativ-ethischen Hinsicht gebraucht. Im ersten Fall steht es für die transzendente Einsicht, die für jedes moralische Handeln von Individuen Gültigkeit hat, unabhängig davon, wer der Adressat der Handlung ist. Gemeint ist Kants Grundidee der Autonomie, wonach der Mensch mittels seiner praktischen Vernunft sein freies Wollen bestimmen kann, wonach er mit anderen Worten die kognitive Fähigkeit zur Selbstgesetzgebung und die volitive Fähigkeit zur Selbstbestimmung und somit insgesamt zur Selbstverpflichtung besitzt. Im zweiten Fall steht es für die normativ-ethische Bestimmung der Akteur-Adressat-Relation, mittels derer eine Klassifizierung der unterschiedlichen moralischen Verantwortlichkeiten vorgenommen wird. ‚Selbstverpflichtung‘ meint hier, dass das Individuum nicht nur wie bei allen individualethischen Pflichten der Akteur, sondern insbesondere auch der Adressat ist („ich habe mir selbst gegenüber die Pflicht“). Im ersten Fall ist die Opposition „Autonomie oder Heteronomie“ relevant, im zweiten Fall die Opposition „Pflicht gegenüber sich selbst oder Pflicht gegenüber anderen“.

b) Gehalt und Grund

Mit dem Aufweis der formalen Struktur ist, was leicht übersehen wird, noch nicht hinreichend geklärt, ob die Handlungsweise, die prima facie wie eine Pflicht gegenüber sich selbst sich darstellt, in der Tat eine solche ist oder nicht vielleicht doch eine Pflicht gegenüber anderen. Wird nämlich die Frage nach dem Warum und damit nach dem objektiven Geltungsgrund gestellt, so kann sie unterschiedliche Antworten finden. Beispielsweise kann die Pflicht zur Selbsterhaltung damit begründet werden, dass das Individuum als moralisches Wesen sich die Selbsterhaltung selbst schuldig sei, oder damit, dass im Falle einer Zuwiderhandlung der Akteur massiv gegen einen Auftrag Gottes verstieße, oder damit, dass jemand ansonsten sich seiner moralischen Verantwortung gegenüber anderen (beispielsweise als Elternteil gegenüber minderjährigen Kinder) entzöge. Es zeigt sich also, dass mit der Pflichtrelation, wer wem gegenüber wozu verpflichtet ist, nicht zugleich der Grund für die Pflicht bestimmt ist. Was der Struktur bzw. dem Gehalt nach eine Pflicht gegenüber sich selbst ist, das kann der Begründung nach eine Pflicht gegenüber anderen sein.

Es versteht sich, dass den Ausgangspunkt für eine normativ-ethische Reflexion die Bestimmung dessen, wozu dem Gehalt nach das Individuum sich selbst gegenüber verpflichtet ist, zu bilden hat, bevor die Begründung erfolgen kann. Des Unterschiedes zwischen der Bestimmung der Pflichtstruktur und

der Begründung der Pflicht ist Kant sich bewusst. Er erläutert ihn u.a. am Beispiel des Suizidverbotes. Er macht darauf aufmerksam, dass dieses

„auch als Übertretung seiner Pflicht gegen andere Menschen (Eheleute, Eltern gegen Kinder, des Unterthans gegen seine Obrigkeit, oder seine Mitbürger, endlich auch gegen Gott, dessen uns anvertrauten Posten in der Welt der Mensch verläßt, ohne davon abgerufen zu sein) betrachtet werden“ kann (MS VI 422).

Soll hingegen dieses Verbot als selbstreferenzielle Pflicht begründet werden, dann ist es notwendig, dass jemand „alle jene Rücksichten bei Seite setze“ (ebd.) und der Grund sich aus dem Selbstverhältnis ergebe. Anhand des Exempels des Geizes illustriert Kant, dass die Zuordnung, ob dieser eine Verletzung einer Pflicht gegenüber anderen oder einer Pflicht gegenüber sich selbst ist, vom Grund für dieses Fehlverhalten abhängt. Denn der „habsüchtige Geiz“, der „der Erweiterung seines Erwerbs der Mittel zum Wohlleben über die Schranken des wahren Bedürfnisses“ dient, kann eine Verletzung der Pflicht zur Wohltätigkeit und damit einer Pflicht gegenüber anderen beinhalten. Demgegenüber liegt beim „kargen Geiz“ eine Verletzung einer Pflicht gegenüber sich selbst vor, da eine „Verengung seines eigenen Genusses der Mittel zum Wohlleben unter das Maß des wahren eigenen Bedürfnisses“ gegeben ist (MS VI 432). Im ersten Fall steht der Geiz im Widerspruch zu einer Großzügigkeit, die anderen zugute käme, im zweiten Fall zu einer legitimen Selbstsorge, da jemand sich selbst ohne Not Verzichtleistungen auferlegt, was seinem eigenen Wohl entgegensteht.

Wenn eine Pflicht gegenüber sich selbst als eine Pflicht *sui generis* begriffen wird, setzt dies nicht nur voraus, dass von der Relation der Pflicht her Akteur und Adressat ein und dieselbe Person ist, und dass die Handlung auf die eigenen Belange ausgerichtet ist, sondern beinhaltet ebenfalls, dass ihre Begründung im Selbstverhältnis zu finden ist, was bedeutet: zur Begründung einer selbstreferenziellen Pflicht werden nicht Gesichtspunkte herangezogen, mit denen auf andere bzw. auf die Auswirkungen für andere Bezug genommen wird. Mit anderen Worten müssen bei der genuinen Rede von einer selbstreferenziellen Pflicht zusammenkommen: die Bestimmung der Pflicht, bei der auctor und subiectum obligationis sowie Betroffener der Handlung ein und dieselbe Person ist, plus Begründung dieser Pflicht, die aus der Perspektive des Selbst erfolgt.

Bisher sind drei Grundbedingungen für die Rede von einer selbstreferenziellen Pflicht eruiert worden: Was die Bestimmung der Pflicht betrifft, erstens die Bedingung der Identität von Akteur und Adressaten und zweitens die Bedingung, dass primär diese Person von der Handlung selbst betroffen ist. Was die Begründung der Pflicht betrifft, drittens die Bedingung, dass der Grund oder die Gründe mit dem Selbst zu tun haben, z.B. mit der Selbstachtung oder der Selbstsorge. Müssen nun alle drei Bedingungen in jedem Fall er-

füllt sein, damit eine selbstreferenzielle Pflicht vorliegt? Dieser Ansicht ist Kant offensichtlich nicht, was eine Komplikation zur Folge zu haben scheint. Denn für ihn ist beispielsweise die Vermeidung der äußeren Lüge, die er von der inneren Lüge unterscheidet (MS VI 429), eine Pflicht gegenüber sich selbst. Während jemand bei einer inneren Lüge sich selbst gegenüber nicht ehrlich ist, sagt er bei einer äußeren Lüge anderen vorsätzlich die Unwahrheit. Wenn nun Kant zufolge die äußere Lüge im Kern eine Verletzung einer Pflicht gegenüber sich selbst ist, weil durch diese Handlungsweise der Akteur seine eigene Würde missachtet – „die Lüge ist Wegwerfung und gleichsam Vernichtung seiner Menschenwürde“ (MS VI 429) –, dann scheint doch die Bedingung für eine selbstreferenzielle Pflicht nicht zuzutreffen, dass der Akteur von der Handlung selbst betroffen ist. Wie es möglich ist, eine dem Gehalt nach selbstreferenzielle Pflicht altruistisch zu begründen (z.B. das Suizidverbot aus Verantwortung für andere), so ist es umgekehrt möglich, eine dem Gehalt nach auf andere ausgerichtete Pflicht selbstreferenziell zu begründen (z.B. das Verbot, anderen vorsätzlich die Unwahrheit zu sagen, aus Achtung vor der eigenen Würde). Aus dieser Klarstellung ergibt sich für die Kant-Interpretation die Konsequenz, dass für die Charakterisierung einer Pflicht als selbstreferenziell ihre Begründung, also der objektive Geltungsgrund maßgeblich ist, zumindest nicht primär die Bestimmung des Gehalts. Wenn auch in der Regel für eine selbstreferenzielle Pflicht die drei genannten Bedingungen zutreffen werden, so ist dies doch nicht ausnahmslos der Fall.

c) Der Ur-Grund

Ist der objektive Geltungsgrund für die Bestimmung einer Pflicht gegenüber sich selbst maßgeblich, dann ergibt sich als nächste Frage, welches denn der Sache nach dieser Grund sei. Kants Antwort darauf ist klar: Der Ur-Grund der selbstreferenziellen Pflichten ist in der Wahrung der eigenen Würde zu sehen. Dieser kann nicht in der Sorge um das eigene Wohl, um die „zeitliche Glückseligkeit“ (VE 146) gesehen werden; geschieht dies, dann wird nach Kant nur der Standpunkt des aufgeklärten Selbstinteresses, also der Klugheit, nicht der der Moral eingenommen.

„Die Pflichten gegen sich selbst beruhen nicht auf der Beziehung der Handlung zu den Zwecken der Glückseligkeit. Denn sonst [...] würden sie eine Klugheitsregel sein, solche Regeln sind aber nicht moralisch [...] Die Pflichten [...] gegen sich selbst sind unabhängig von allen Vorteilen und gehen nur auf die Würde der Menschheit“ (VE 150).

Mit anderen Worten:

„Das Principium der Pflichten gegen sich selbst besteht nicht in der Selbstgunst, sondern in der Selbstschätzung, d.h. unsere Handlungen müssen mit der Würde der Menschheit übereinstimmen.“ (VE 155)

In eine der Formeln des Kategorischen Imperativs hat Kant das Grundprinzip der selbstreferenziellen Pflichten, die eigene Würde zu wahren, mit aufgenommen, in die Formel des Zweckes an sich:

„Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“ (GMS IV 429)

2. GEWISSENSBILDUNG ALS EXEMPEL FÜR EINE PFLICHT GEGENÜBER SICH SELBST

a) Einteilungen der selbstreferenziellen Pflichten

Das Grundprinzip der selbstreferenziellen Pflichten, die eigene Würde zu wahren, steht als Inbegriff für eine Reihe von einzelnen Anforderungen. Während Akteur und Adressat dieser Pflichten immer das jeweilige Individuum ist, ist hingegen ihr Gehalt ein vielfältiger (vgl. MS VI 418f). Den Inhalt – bei dessen konkreter Bestimmung Kant sich teilweise durchaus als von den vorherrschenden Vorstellungen seiner Zeit abhängig zeigt – differenziert er unter verschiedenen Rücksichten aus. Nach einem Einteilungsprinzip sind einschränkende, negative Pflichten von erweiternden, positiven zu unterscheiden. Während es bei den „Unterlassungspflichten“ um die „moralische Gesundheit“, um die „Erhaltung der Natur in ihrer Vollkommenheit“ geht, geht es bei den „Begehungspflichten“ um die „moralische Wohlhabenheit“, um die Meliorisierung der menschlichen Natur (vgl. MS VI 419). Bei einem anderen Einteilungsprinzip, das er seinen Darlegungen in der „Metaphysik der Sitten“ zugrunde legt, greift er die vorgegebene Differenzierung zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten auf. Hinsichtlich der vollkommenen Pflichten unterscheidet er nochmals zwischen denen, die den Menschen „als animalisches (physisches) und zugleich moralisches Wesen“ betreffen, und denen, die ihn „bloß als moralisches Wesen“ betreffen (MS VI 420). Als wichtige Beispiele für erstere behandelt Kant ausführlicher das Verbot der Selbsttötung, des naturwidrigen Gebrauchs der Geschlechtlichkeit sowie des übermäßigen Gebrauchs von Nahrungs- oder Genussmitteln, als wichtige Beispiele für letztere das Vermeiden der Lüge, des Geizes und der Kriecherei. Die unvollkommenen Pflichten unterteilt er in die, die der „Entwicklung und Vermehrung seiner Naturvollkommenheit“, also der Förderung der Geistes-, Seelen- und Leibeskräfte dienen, und die, die die „Erhöhung seiner moralischen Vollkommenheit“ zum Gegenstand haben – Kant nennt die Pflicht zur „Lauterkeit der Pflichtgesinnung“ und das Bestreben, selbstreferenzielle Pflichten möglichst vollständig umzusetzen (vgl. MS VI 444–447).

Unabhängig von den von Kant selbst eingeführten Einteilungen lassen sich meines Erachtens, betrachtet man das Gesamt seiner Ausführungen, im Sinne einer Interpretation zwei Grundarten selbstreferenzieller Pflichten unter-

scheiden. Die eine Grundart könnte als ‚direkte Handlungspflichten‘, die andere Grundart als ‚Meta-Pflichten‘ bezeichnet werden. Das principium divisionis ist, ob die jeweilige Verantwortlichkeit vom Akteur unmittelbar in Handlungen umgesetzt werden kann oder nicht. Bei der ersten Grundart werden Verantwortlichkeiten in der Weise kategorial bestimmt, dass ihre Realisierung durch bestimmte konkrete Handlungen sogleich möglich ist, wie dies beispielsweise beim Verbot des Suizids oder des übermäßigen Genusses oder der vorsätzlichen Falschaussage oder des Geizes der Fall ist. Bei der zweiten Grundart werden auf der Ebene einer zweiten Ordnung, auf der Metaebene Verantwortlichkeiten bestimmt, die nicht unmittelbar umsetzbar sind, die stattdessen gleichsam im Sinne einer transzendentalen Pflicht die moralische Lebensführung eines Individuums begleiten, wie dies bei den Aufforderungen zur generellen Lauterkeit oder zur Vervollkommnung der Fall ist. Wenn im Folgenden die Kultivierung des Gewissens, auf die Kant an einigen Stellen allerdings jeweils nur knapp zu sprechen kommt, als Exempel für eine selbstreferenzielle Pflicht ein wenig näher erläutert werden soll, dann liegt es auf der Hand, dass von einer Meta-Pflicht, nicht von einer direkten Handlungspflicht die Rede ist.

b) Genese und Wirkungsweise des Gewissens

Kant stellt klar, es sei nicht eine Pflicht des Menschen, ein Gewissen zu haben, sondern die selbstreferenzielle Pflicht könne nur darin bestehen, es zu kultivieren. Warum Ersteres nicht der Fall ist, erschließt sich, führt man sich Kants Auffassung zur Genese des Gewissens vor Augen. In diesem Punkt vertritt er die Position, das Gewissen sei eine ursprüngliche, mit dem Menschsein als solchem gegebene Anlage, es werde nicht erst durch Erziehung oder Internalisierungen der gesellschaftlich wirksamen Normen erworben. Es ist „nicht etwas Erwerbliches, und es giebt keine Pflicht sich eines anzuschaffen; sondern jeder Mensch, als sittliches Wesen, hat ein solches ursprünglich in sich“ (MS VI 400). Es ist „nicht etwas, was er sich (willkürlich) macht, sondern ist seinem Wesen einverleibt“ (MS VI 438), es ist des Näheren ein „angeborene[r] Richter über sich selbst“ (MS VI 437). Kant setzt sich von der Auffassung einer *conscientia artificialis* ab und tritt für die einer *conscientia naturalis* ein.

„Es haben viele behauptet, das Gewissen sei ein Werk der Kunst und der Erziehung und es urteile und spreche los nach Gewohnheit. Allein wäre dieses, so könnte der, der solche Erziehung und Übung nicht hätte, sich der Gewissensbisse entschlagen, welches aber nicht ist. Kunst und Unterweisung muß zwar freilich das zur Fertigkeit bringen, wozu wir schon von Natur Anlage haben [...]. Das Gewissen ist also lediglich nur ein natürliches Gewissen.“ (VE 166f)

Das Gewissen als natürliche Anlage bedarf mithin der Ausbildung. Nach Kant besteht die selbstreferenzielle Pflicht, es zu kultivieren, „die Aufmerksamkeit

auf die Stimme des inneren Richters zu schärfen und alle Mittel anzuwenden [...], um ihm Gehör zu verschaffen“ (MS VI 401).

Unter der Hinsicht seiner Wirkungsweise gebraucht Kant für das Gewissen am häufigsten die Metapher des Gerichtshofes. „Das Bewusstsein eines inneren Gerichtshofes im Menschen [...] ist das Gewissen“ (MS VI 438). Wie es im Bereich des Rechts ein *forum externum* gibt, vor dem die Legalität oder Illegalität von Handlungen verhandelt und schließlich rechtskräftig beurteilt wird, so bildet für den Bereich der Moral das Gewissen ein *forum internum* (vgl. VE 164). Dieses weist die Besonderheit auf, ausschließlich für die Beurteilung der eigenen Handlungen und Motivationen eine Kompetenz zu besitzen, nicht für die der moralischen Praxis anderer⁷. Im Gewissen klärt das Subjekt, ob „eine Handlung, die *ich* unternehmen will, recht sei“; dieser Erkenntnis zu folgen ist „unbedingte Pflicht“. „Ob eine Handlung überhaupt recht oder unrecht sei, darüber urtheilt der Verstand, nicht das Gewissen“ (RGV VI 185f.). Für die forensische Struktur des Gewissens ist weiterhin signifikant, dass im Unterschied zum *forum externum*, bei dem die unterschiedlichen Rollen des Gesetzgebers, des Anklägers, des Verteidigers, des Zeugen und des Richters von verschiedenen Personen übernommen werden, eben diese Funktionen vom Subjekt selbst auszufüllen sind. Für Kant steht nicht die prospektive, sondern die retrospektive Aufgabe des Gewissens im Vordergrund, nicht das Gewissen als gesetzgebende, sondern als richtende Instanz. Die normativ-ethische Beurteilung ist Angelegenheit der praktischen Vernunft, die sich auch irren kann (vgl. MS VI 401); diese ist das Vermögen der moralischen Gesetzgebung. Das Gewissen ist die judikative Instanz des Subjekts, und zwar die letztverbindliche, vor der, wie Kant offensichtlich unter Rückgriff auf eine paulinische Wendung in Röm 2,15 formuliert, „seine Gedanken einander anklagen oder entschuldigen“ (MS VI 438), und bei der „der rechtskräftige Spruch [...] über den Menschen, ihn loszusprechen oder zu verdammen, ... den Beschluß macht“ (MS VI 440).

⁷ In diesem Kontext kann im Übrigen erklärt werden, warum eine Asymmetrie hinsichtlich der beiden Grundprinzipien der selbst- und der fremdbezogenen Pflichten besteht. Nach Kant ist Grundpflicht gegenüber sich selbst die moralische Vervollkommnung, jedoch nicht das Streben nach dem eigenen Glück und ist Grundpflicht gegenüber anderen die Förderung ihres Wohls (= Glückseligkeit), jedoch nicht die ihrer Moralität. Bezüglich der Moralität gilt: Die entsprechende Verantwortung hat jedes Individuum nur für sich selbst. Sieht man von der Verantwortung ab, das zu vermeiden, was in der moraltheologischen Tradition *scandalum* genannt wird, also „nichts zu thun, was nach der Natur des Menschen Verleitung sein könnte zu dem, worüber ihn sein Gewissen nachher peinigen kann“ (MS VI 394), kann eine Person generell nichts für die Moralität anderer tun; es wäre ein Widerspruch, „eines anderen Vollkommenheit mir zum Zweck zu machen und mich zu deren Beförderung für verpflichtet zu halten.“ (MS VI 386). Hinsichtlich des Glücks gilt: jeder Mensch strebt schon von Natur aus unvermeidlich nach ihm, so dass das Individuum dieses sich nicht zur Pflicht zu machen hat (vgl. ebd.). Der Mensch befördert hingegen nicht unvermeidlich das Wohl anderer, so dass eine entsprechende Verpflichtung notwendig ist.

c) Das Gewissen als Ort der moralischen Selbsterkenntnis

Im Bemühen um die eigene Moralität und damit um die Wahrung der eigenen Würde kommt dem Gewissen eine spezifische Funktion zu. Denn es kann als Ort der moralischen Selbsterkenntnis und -prüfung verstanden werden. Da der Mensch diese Fähigkeit auszubilden und zu verfeinern hat, bedarf es der Gewissensbildung. Unter dieser versteht Kant nicht das Aufbauen und die Meliorisierung des Vermögens, das jeweils moralisch Richtige zu erkennen; dies ist seiner Zuordnung an einigen Stellen zufolge Aufgabe der praktischen Vernunft und Urteilskraft⁸. Sondern mit ihr meint er die Aufgabe des Individuums, sich die eigene Motivation zu vergegenwärtigen, diese zu prüfen. Die Gewissensbildung ist mit anderen Worten Bestandteil der Kantischen Gesinnungsethik. Bekanntlich kommt in seiner Ethik der moralischen Gesinnung, dem guten Willen der Primat zu. Von daher wird auch erklärlich, warum Kant den selbstreferenziellen Pflichten ein so bedeutsames Gewicht beimisst, sind sie doch auf das moralische Gutsein ausgerichtet.

„Der Mensch hat eine allgemeine Pflicht gegen sich selbst, sich so zu disponieren, daß er zur Beobachtung aller moralischen Pflichten fähig sei, daß er also moralische Reinigkeit und Grundsätze in sich festsetze und nach denselben zu handeln trachte. Dieses ist also die erste Pflicht gegen sich selbst. Dahin gehört nun die Selbstprüfung und die Selbsterforschung, ob die Gesinnungen auch moralische Reinigkeit haben“ (VE 156).

d) Gewissensbildung als aszetische Aufgabe

Mit der Aufgabe der Kultivierung des Gewissens kommt die aszetische Dimension der Moralphilosophie Kants zum Tragen und damit u.a. das Erfassen von Hindernissen, die der Realisierung des Guten im Wege stehen. Kant betont immer wieder die Wichtigkeit der Lauterkeit der Gesinnung. An der „Reinigkeit und Ächtheit [ist] im Praktischen am meisten gelegen“ (GMS IV 390). Kant sieht den Menschen in der Gefahr, „die moralische Gesinnung in ihrer Quelle [zu] verunreinigen“ (KpV V 88f.). Wie in der aszetischen Tradition macht er als Gefahrenquellen Anreize, Verlockungen der Sinnlichkeit und damit Motive des Selbstinteresses aus. Die Grundpflicht des Menschen gegenüber sich selbst, die Pflicht zur eigenen Vollkommenheit, fordert in moralischer Hinsicht unter anderem die „Lauterkeit (puritas moralis) der Pflichtge-

⁸ An anderen Stellen kann Kant allerdings auch dem Gewissen, des Näheren dem retrospektiven Gewissen die „Beurtheilung der Handlungen mit aller Behutsamkeit (ob sie recht oder unrecht sind)“ (RGV VI 186) zuweisen. Wenn er in seiner „Vorlesung über Ethik“ von der Fallibilität des prospektiven Gewissens, also vom „irrenden Gewissen“ spricht (vgl. VE 165f.), dann hat er ebenfalls das praktische Urteilsvermögen, das Erkenntnis darüber zu erlangen versucht, ob die eigene Handlung pflichtgemäß oder -widrig ist, im Blick.

sinnung, mithin dass „ohne Beimischung der von der Sinnlichkeit hergenommenen Absichten das Gesetz für sich allein Triebfeder ist“ (MS VI 446).

Der Kultivierung des Gewissens obliegt die Ausbildung einer Sensibilität bezüglich der bestimmenden Motive und Haltungen. Erforderlich ist damit ein exercitium der moralischen Selbsterkenntnis, in aszetischer Terminologie: der Gewissenserforschung. Für Kant ist die Aufforderung zum „nosce te ipsum“ die erste der Pflichten gegen sich selbst, die er in dieser Weise versteht:

„Erkenne (erforsche, ergründe) dich selbst, nicht nach deiner physischen Vollkommenheit [...], sondern nach der moralischen, in Beziehung auf [...] dein Herz, ob es gut oder böse sei, ob die Quelle deiner Handlungen lauter oder unlauter“ (MS VI 441).

Es ist schwer, die „Tiefen (Abgrund) des Herzens“ zu ergründen. Es sind zunächst die inneren Hindernisse des bösen Willens, mithin selbstsüchtige Motive auszuräumen, um dann die ursprüngliche und nicht verlierbare Anlage zum guten Willen zu entwickeln. Die prozessuale Aufgabe der moralischen Selbsterkenntnis ist für Kant „aller menschlichen Weisheit Anfang“ (ebd.), die beinhaltet: „Unparteilichkeit in Beurtheilung unserer selbst in Vergleichung mit dem Gesetz und Aufrichtigkeit im Selbstgeständnisse seines inneren moralischen Werths oder Unwerths“ (ebd.). Sie kann als Aufgabe des Gewissens bestimmt werden, ist dieses doch „innerer Gerichtshof“ und in Sonderheit „Richter über sich selbst“ (MS VI 431f.). In aszetischer Hinsicht gilt es, wie gesagt, „die Aufmerksamkeit auf die Stimme des inneren Richters zu schärfen“ (MS VI 401). Dazu ist eine moralische Wachsamkeit (*vigilantia moralis*) erforderlich, die „auf die Reinigkeit unserer Gesinnung [...] gerichtet sein“ soll (VE 157).

Einen Anhaltspunkt, warum eine moralische Sensibilität oder Wachsamkeit vonnöten ist, kann etwa Kants Unterscheidung von drei Stufen des Bösen in seiner Religionsschrift bieten, in der er allerdings nicht selbst einen expliziten Zusammenhang mit der Gewissensbildung herstellt. Es liegt jedoch auf der Hand, dass eine unterschiedliche Gewissensbildung erforderlich ist, je nachdem, ob eine „Gebrechlichkeit“ in Form einer „Schwäche des menschlichen Herzens in Befolgung genommener Maximen“ vorliegt oder eine „Unlauterkeit“ in Form einer „Vermischung unmoralischer Triebfedern mit den moralischen“ oder eine „Bösartigkeit“, bei der „die sittliche Ordnung in Ansehung der Triebfedern einer freien Willkür um[ge]kehrt“ wird (RGV VI 29f.). Da der Mensch keinen „heiligen Willen“ (vgl. KPV V 89) hat, ist ein Streben zum Besseren, ein kontinuierliches Fortschreiten notwendig, wobei „die moralische Besserung der Gesinnung“ ein mühsamer und langwieriger Prozess ist (SF VII 60 Fn.). Der Ausgangspunkt hat dabei klar zu sein: „die moralische Bildung“ muss „nicht von der Besserung der Sitten, sondern von der Umwandlung der Denkungsart und von der Gründung eines Charakters anfangen“ (RGV VI 48).

e) *Gewissensbildung durch Überwindung von Selbsttäuschungen*

Via negationis geschieht die Gewissensbildung, indem das Individuum die Möglichkeiten der Selbsttäuschung erfasst und für sich auszuschalten versucht, gilt es doch die „innere Falschheit“ (RGV VI 42 Fn.) zu überwinden. Auf die diesbezüglichen Gefahren macht Kant an verschiedenen Stellen seines Werkes aufmerksam – eingedenk der Erfahrung: „man täuscht sich nirgends leichter, als in dem, was die gute Meinung von sich selbst begünstigt“ (RGV VI 68) bzw. der Erfahrung, dass wir „gerne uns mit einem uns fälschlich angemäßen edlern Bewegungsgrunde schmeicheln“ (GMS IV 407). Generell ist er sich der Schwierigkeit bewusst, sich ein zuverlässiges Urteil über die Motivation eines Menschen zu bilden, ist diese doch nicht ein von außen beobachtbares, sondern ein inneres Phänomen. Er befürchtet sogar, dass wir „selbst durch die angestrengteste Prüfung hinter die geheimen Triebfedern niemals völlig kommen können“ (ebd.). Das Problem gibt es keineswegs nur für die Beobachter-Perspektive, sondern ebenfalls für die Introspektion:

„selbst die innere Erfahrung des Menschen an ihm selbst läßt ihn die Tiefen seines Herzens nicht so durchschauen, daß er von dem Grunde seiner Maximen, zu denen er sich bekennt, und von ihrer Lauterkeit und Festigkeit durch Selbstbeobachtung ganz sichere Kenntniß erlangen könnte“ (RGV VI 63).

Allerdings sieht er für den Fall, dass eine bestimmte Situation vorliegt, einen Ausweg. Er entwickelt nämlich das Testkriterium der Echtheitsprobe⁹. Bei einer derartigen Bewährung, die ein *experimentum crucis* darstellt, kostet den Akteur die Umsetzung seiner Gewissensüberzeugung viel; sie fordert substantielle Verzichte oder bringt gravierende Nachteile mit sich, ohne dass eine Aussicht besteht, dass die Inkaufnahme all des Negativen sich für ihn auszahlt. Die Moralität zeigt sich in ihrer Reinheit, wenn eine eigennützige Motivation ausgeschlossen ist. In einer anderen Situation als der der Bewährungsprobe ist zumal in Anbetracht der menschlichen Gebrechlichkeit und Versuchbarkeit eine Vermischung von moralischen und nicht-moralischen Motiven leicht möglich.

Eine Variante der moralischen Selbsttäuschung resultiert aus der Verwechslung des Gewissens mit einem Analogon. Wer wegen seines Fehlverhaltens sich starke Vorwürfe macht oder dieses „bereut“, jedoch nur deshalb, weil er sich dadurch üble Folgen zugezogen hat – etwa der Verbrecher, der sich hat ertappen lassen, die Strafe –, der urteilt und richtet nicht nach dem Gewissen, sondern vom Standpunkt der Klugheit aus. „Wer aber die Abscheulichkeit der Handlung selbst fühlt, die Folgen mögen auch sein wie sie wollen, der hat ein Gewissen“ (VE 162f.). Die Legalität (= Pflichtgemäßheit) des Handelns bereits

⁹ Vgl. dazu des Näheren: WITSCHEN, Dieter: *Echtheit der Moralität und supererogatorische Handlungen. Eine Zuordnung mit Blick auf Kants Ethik*. In: ThPh 78 (2003) 531–544, hier: 534–540.

für Moralität zu halten, sieht Kant als eine weitere typische Form des Selbstbetrugs an, der „Unredlichkeit, sich selbst blauen Dunst vorzumachen, welche die Gründung ächter moralischer Gesinnung in uns abhält“ (RGV VI 38). Er sieht die

„Tücke des menschlichen Herzens [...], sich wegen seiner eigenen guten oder bösen Gesinnungen selbst zu betrügen und, wenn nur die Handlungen das Böse nicht zur Folge haben, was sie nach ihren Maximen wohl haben könnten, sich seiner Gesinnung wegen nicht zu beunruhigen, sondern vielmehr vor dem Gesetze gerechtfertigt zu halten“ (ebd.).

Eine andere Art des Selbstbetrugs bzw. einer nicht gerechtfertigten „Gewissensruhe“ resultiert daraus, dass jemand sich nicht selbst prüft,

„ob es nicht blos etwa Verdienst des Glücks sei, und ob nach der Denkungsart, die sie in ihrem Inneren wohl aufdecken könnten, wenn sie nur wollten, nicht [...] Laster von ihnen verübt worden wären, wenn nicht Unvermögen, Temperament, Erziehung, Umstände der Zeit und des Orts, die in Versuchung führen, (lauter Dinge, die uns nicht zugerechnet werden können) davon entfernt gehalten hätten“ (ebd.).

Weiterhin hat die moralische Selbsterkenntnis die Fehlform zu verhindern, die Kant „eigenliebige Selbstschätzung“ nennt. Bei dieser hält jemand bloße Wünsche, insbesondere wenn sie sehr stark sind, bereits für „Beweise eines guten Herzens“; sie bleiben jedoch ohne Folgen, also tatenleer (vgl. MS VI 441). Überdies macht sich selbst etwas vor, wer nicht den richtigen Maßstab¹⁰ bei seiner Eigenbeurteilung zugrunde legt. „Die Überredung von einer Größe [...] seines Werths, aber nur aus Mangel der Vergleichung mit dem Gesetz, kann der Tugendstolz (*arrogantia moralis*) genannt werden“ (MS VI 435). Diese Fehleinschätzung bezeichnet Kant ebenfalls als „Eigendünkel“, worunter er „ein Wohlgefallen an sich selbst (*arrogantia*)“ (KpV V 73) versteht¹¹. In umgekehrter Richtung zu den bisherigen Varianten einer Selbsttäuschung ließe sich schließlich durchaus auch die Fehlform eines „mikrologischen Gewissens“ (VE 168) anführen. Wer alles und jedes zu einer moralischen Angelegenheit machen und bis ins Detail regeln zu müssen meint, der unterliegt dem Fehler, nicht mehr moralisch Bedeutsames und Indifferentes, die *adiaphora*, auseinander halten zu können, was in eine „Tyrannei der Tugend“ ausarten kann (vgl. MS VI 409), der verliert sich zudem in einer „Kleinigkeitskrämerei (Mikrologie)“ (MS VI 440).

¹⁰ Der richtige Maßstab ist das Sittengesetz. „Allein die moralische Selbstschätzung, die auf der Würde der Menschheit beruht, muß sich nie auf die Vergleichung mit anderen, sondern auf die Vergleichung mit dem moralischen Gesetz gründen“ (VE 158).

¹¹ Zu Kants Auffassungen über adäquate und falsche moralische Selbstbeurteilung vgl.: WITSCHEN, Dieter: *Humilitas moralis. Ein Exempel für eine Tugend-Bestimmung Kants*. In: SaThZ 10 (2006) 249–262.

SCHLUSSBEMERKUNG

Für eine moralisch gute Lebensführung, durch die der Mensch seiner Würde als Person gerecht wird, in der seine legitime Selbstachtung gründet, ist aus Kants Sicht eine Lauterkeit der Gesinnung sowie generell eine „Kultur der Tugend“ (MS VI 484) unverzichtbar. Ein entsprechendes individuelles Ethos bedingt die Fähigkeit zur aufrichtigen moralischen Selbsterkenntnis bzw. zur unparteilichen Selbstprüfung, die wiederum eine Gewissensbildung notwendig macht. Diese Verantwortung begegnet dem Menschen Kant zufolge im Modus einer Pflicht gegenüber sich selbst¹². Das Gewissen wie selbstreferenzielle Pflichten, insbesondere wenn sie den Teilbereich betreffen, der hier als der der „Meta-Pflichten“ bezeichnet worden ist, haben mit dem moralischen Selbstverhältnis zu tun¹³. In diesem Teil des Traktats über die Pflichten gegen sich selbst lässt sich meines Erachtens eine asketische Grundierung bzw. Absicht der Kantischen Reflexionen festzustellen.

Abstract

Kant makes a case not only for the existence of moral duties toward oneself, which he grounds in the preservation of one's own dignity, but also for the eminent importance they carry. Among these duties moral self-knowledge occupies the first place. This moral knowledge requires the cultivation of one's conscience and also the overcoming of one's own self-deception. When one realizes what major tasks Kant assigns to the formation of conscience, then one can see the ascetical dimension of his ethics in an exemplary way.

¹² Vgl. POTTER, Nelson: *Duties to Oneself, Motivational Internalism, and Self-Deception in Kant's Ethics*. In: TIMMONS, Mark (Ed.): *Kant's Metaphysics of Morals. Interpretative Essays*. Oxford 2004, 380: „the goal of cultivating and developing [the] internalist motivation is the primary goal of Kantian duties to oneself.“ Auf der Kehrseite ist zu beachten: „The centrality and overwhelming significance of self-deception is something of a subterranean theme in Kant's moral philosophy. It comes to the surface in Kant's discussion of duties to oneself“ (386).

¹³ Wer sich dessen bewusst ist, was es mit dem moralischen Selbstverhältnis auf sich hat, der kann im Übrigen erkennen, dass Standardeinwände gegen selbstreferenzielle Pflichten nicht stichhaltig sind. Typische Einwände besagen, man könne sich jederzeit von ihnen freisprechen (diesen Einwand macht Kant auch sich selbst; vgl. MS VI 417), oder sie seien letztlich Angelegenheit der Klugheit, nicht der Moral, oder sie widersprüchen dem Wesen der Moral, ausschließlich soziales bzw. interpersonales Handeln zu regeln.